Leitfaden

Zurück nach Südtirol





Pfarrplatz 31 39100 Bozen

Tel: 0039 0471 309176

Fax: 0039 0471 982867

Mail: suedtiroler-welt@kvw.org

Internetseite: www.kvw.org/suedtiroler-welt

Beratung:

Mo: 8.30 – 12.00 und 14.00-17.00 Uhr

Di - Do: 8.30 – 12.00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr

Redaktion: Rosemarie Mayer

Stand Dezember 2016

Arbeit

Folgende links unterstützen bei der Arbeitssuche:

Arbeitsservice: http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse

Öffentliche Stellen:

http://www.provinz.bz.it/arbeit/jobsuche/347.asp http://www.provincia.bz.it/arbeit/jobsuche/214.as p http://www.provinz.bz.it/personal/

Arbeitsvermittlungszentren:

http://www.provinz.bz.it/arbeit/jobsuche/354.asp

Bozen

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 39100 Bozen Tel. 0471 418 620 E-Mail: avz-bozen@provinz.bz.it

Meran

Sandplatz 10 39012 Meran Tel. 0473 252 300

E-Mail: avz-meran@provinz.bz.it

Brixen

Regensburger Allee 18 39042 Brixen Tel. 0472 821 260

E-Mail: avz-brixen@provinz.bz.it

Bruneck

Rathausplatz 10 39031 Bruneck Tel. 0474 582 360

E-Mail: avz-bruneck@provinz.bz.it

Schlanders

Schlandersburg 6 39028 Schlanders Tel. 0473 73 6190

E-Mail: avz-schlanders@provinz.bz.it

Neumarkt

Franz-Bonatti-Platz 2/3 39044 Neumarkt Tel. 0471 824 100

E-Mail: avz-neumarkt@provinz.bz.it

Sterzing

Bahnhofstr. 2/E 39049 Sterzing Tel. 0472 729 160

E-Mail: avz-sterzing@provinz.bz.it

Arbeitsagenturen:

www.adecco.it

www.agenturluise.net

www.agenturmessner.com

www.archimedelavoro.it

www.businesspool.it

www.cooperjob.it

www.gigroup.it

www.look4u.it

www.manpower.it

www.obiettivolavoro.it

www.personal-consulting.com

www.randstad.it

www.select-care.eu

www.staff-line.it

www.trenkwalderitalia.it

www.umana.it

Stellenportale:

http://123inserate.net/suedtirol/Arbeitsmarkt- Stellenanzeigen-

http://cluster.stol.it/kleinanzeiger/

http://www.kleinanzeigen-suedtirol.com/stellengesuche/

http://www.meininserat.it/stellenmarkt/c500

http://www.market4you.it/rubrik.php?rubrik=arbeitsmarkt

Arbeitslosengeld

Um in Italien einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen zu können, benötigen Arbeitnehmer, die im EU Ausland gearbeitet haben, das Formular E301/U1 (E302 sollten auch Familienangehörige zu berücksichtigen sein) vom ausländischen Beschäftigungsstaat.

Das Formular ist eine Bestätigung über die Versicherungs-/ Beschäftigungszeiten im Ausland und wird von der zuständigen ausländischen Behörde, in der Regel der Arbeitsmarktservice, ausgestellt.

In Südtirol sind dann folgende Schritte nötig:

1. Arbeitslosenmeldung beim zuständigen Arbeitsamt.

Notwendige Unterlagen: Ausweis. Steuernummer und das Formular F301/U1.

Vom Arbeitsamt erhält man eine Bestätigung, dass man als arbeitslos eingetragen ist bzw. die Verfügbarkeitserklärung als Arbeitsloser.

2. Beantragung des Arbeitslosengeldes über ein Patronat

Daraufhin über beantraat man ein Patronat http://www.kvw.org/de/patronat-kvw-acli/adressen/) bei der NISF/INPS das Arbeitslosengeld.

Notwendige Unterlagen und spezifische Bedingungen für den Erhalt des Arbeitslosengeldes erfahren Sie u.a. hier: http://www.kvw.ora/de/arbeit/arbeitslosenaeld/



Wohnungssuche

Selbstsuche über Anzeigen in der Beilage WIKU und M@RKT der Tageszeitung "Dolomiten" -Mittwochs- und Samstagsausgabe.

Internet: http://cluster.stol.it/kleinanzeiger/

Wohnungsportale und Immobilienfirmen wie

z.B.: http://www.transkom.it/immobilsuedtirol/immobilienage http://www.transkom.it/immobilsuedtirol/immobilienage http://www.transkom.it/immobilsuedtirol/immobilienage http://www.immobilienage <a h

Wohnbauförderung, Sozialwohnung & Wohngeld

Amt für Wohnbauförderung Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 39100 BOZEN

Telefon: 0471 41 87 40 Fax: 0471 41 87 59

Email: wohnbau@provinz.bz.it

http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/wohnbaufoerderung

Institut für den Sozialen Wohnbau des Landes Südtirol bzgl. Miete einer Sozialwohnung Horazstraße Nr. 14 39100 BOZEN www.wobi.bz.it

Email: info@wobi.bz.it

Sozialsprengel

Bei Ansuchen um Mietzuschuss

http://www.buergernetz.bz.it/de/dienste/dienste-

<u>kategorien.asp?bnsvf_svid=1001824</u>

Behördliche Meldungen

Abmeldung beim zuständigen italienischen Konsulat im Ausland und der Wohnsitzgemeinde.

Anmeldung in der Gemeinde in Südtirol, in die man den Wohnsitz verlegt.

Man benötigt dazu den Ausweis bzw. wenn man mit Familie zurückkommt, einen vom italienischen Konsulat ausgestellten Familienbogen.

Personen ohne italienische Staatsbürgerschaft (EU Bürger) müssen bei der Meldung in einer Gemeinde Südtirols nachweisen, dass sie krankenversichert sind und über ein ausreichendes Einkommen (oder Vermögen) verfügen.



Krankenversicherung

Italienische Staatsbürger (noch nicht Rentenbezieher) müssen sich bei der Rückkehr beim zuständigen Gesundheitssprengel melden und werden somit wieder anspruchsberechtigt.

Ausländische Staatsbürger:

- können sich beim Gesundheitssprengel eintragen lassen und werden somit anspruchsberechtigt, sobald sie einer Arbeitstätigkeit nachgehen und beim Nationalen Fürsorgeinstitut gemeldet sind.
- die keiner Arbeit nachgehen bzw. noch keine Rente beziehen, können erst nach 5 Jahren Ansässigkeit ins staatliche Gesundheitswesen eingetragen werden, und müssen sich vorher entweder freiwillig bei der INPS oder privat versichern.

Rentenbezieher:

1.) bei nur ausländischer gesetzlicher Rente:

In diesem Fall muss man über die **ausländische Krankenversicherung** weiterversichert bleiben.

Vorgehensweise:

- vom ausländischen Renteninstitut das Formular E 121 bzw. S1 anfordern,
- mit diesem Formular beim zuständigen Gesundheitssprengel in Südtirol melden.
- damit Eintragung in das italienische Gesundheitswesen

Die italienische Krankenkasse rechnet die Leistungen mit der ausländischen Krankenversicherung ab.

2.) bei nur oder auch italienischer Rente:

Eintragung in das italienische Gesundheitswesen beim zuständigen Gesundheitssprengel. Die in Italien üblichen Leistungen werden vom Staat getragen.

Die ausländische Krankenversicherung ist damit hinfällig und kann gekündigt werden.

<u>Voraussetzung</u>: Bezug einer italienischen Rente und Wohnsitz in Italien



Rente

Ausländische Rente

Mitteilung des Wohnsitzwechsels an das ausländische Renteninstitut.

Man kann beantragen, dass die ausländische Rente nach Südtirol überwiesen wird.

Mit Wohnsitzwechsel unterliegt die <u>ausländische Rente</u> in der Regel <u>der italienischen Besteuerung</u>.

Es gibt allerdings einige Rentenarten, die dennoch im Auszah-

lungsstaat versteuert werden müssen. Informationen erhält man über das <u>zuständige ausländische Renteninstitut</u> oder <u>die Steuerbehörden</u> im Ausland.

Beispiel Deutschland:

seit 2012 (rückwirkend auf 2005) erheben die deutschen Finanzbehörden steuerlichen Anspruch auf einige deutsche Renten, von Personen, die ins Ausland gezogen sind. Zuständig hierfür ist das Finanzamt Neubrandenburg. Anhand der Steuererklärung prüft das Finanzamt unter Berücksichtigung des zwischen Italien und Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, ob und wie viel Steuern in Deutschland gezahlt werden müssen. Weitere Informationen siehe: http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/

Italienische Rente

Teilen Sie dem <u>italienischen Renteninstitut INPS</u> Ihren Wohnsitzwechsel und die neue Bankverbindung in Italien mit. Diese Meldung kann über uns bzw. unser Patronat KVW/ACLI gemacht werden

Dazu sind folgende Unterlagen nötig:

Bevollmächtigung Patronat (erhalten Sie bei uns), Meldebescheinigung der Südtiroler Gemeinde, Bankverbindung.

Steuer

Teilen Sie den Steuerbehörden Ihres derzeitigen Wohnsitzstaates den Wohnsitzwechsel mit

Das italienische Steuersystem baut auf der Eigenverantwortung der Bürger auf.

d.h. dass man von den zuständigen Behörden nicht auf Fällig-

keitstermine von Steuererklärung und Steuerzahlungen hingewiesen bzw. angeschrieben wird, sondern sich selbst informieren muss.

Einkommenssteuer

Durch Ihren Umzug verlegen Sie in der Regel auch Ihren **steuerlichen Wohnsitz** wieder nach Italien. Damit sind Sie mit Ihrem gesamten "Welteinkommen" in Italien steuerpflichtig. Hat man gleichzeitig in einem anderen Staat ein Einkommen, so ist man in dem Staat "beschränkt" steuerpflichtig und man besteuert in dem Staat nur die dort erzielten Einkommen.

In Italien sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig und müssen die **gesamten Einnahmen** bei der Steuererklärung angeben – auch die, für die bereits im Ausland Steuer erhoben wurde. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den meisten europäischen Staaten verhindern dabei, dass die Steuer doppelt erhoben wird, sondern lediglich eine Differenz zum im Inland bestehenden Steuerersatz erhoben wird.

Wandert man in der Jahresmitte aus, so ist es sinnvoll im neuen Wohnsitzland über die Steuerbehörden oder ein Steuerbeistandszentrum abzuklären, <u>wo</u> man im Jahr des Umzugs seinen steuerlichen Wohnsitz hat. Denn es gilt die Regel: dort wo man mehr als die Hälfte des Jahres ansässig war, hat man seinen steuerlichen Wohnsitz

Liegenschaften und Vermögen im Ausland

Sollten Sie im Ausland Immobilienbesitz haben, so müssen Sie dies bei der Steuererklärung in Italien angeben. Außerdem ist für diese Immobilie in Italien eine Steuer zu zahlen. Der Wert orientiert sich je nach Staat, in dem sich die Immobilie befindet, am Katasterwert bzw. am Kaufpreis oder Verkaufswert.

Wird im Ausland bereits eine Grundsteuer bezahlt, so wird diese angerechnet.

Sollte diese Immobilie vermietet sein, so müssen auch die Mieteinnahmen in Italien angegeben werden.

Gleichzeitig muss auch Finanzvermögen im Ausland bei der

Steuererklärung in Italien angegeben werden.

Lassen Sie sich diesbezüglich von einer Steuerfachkraft aufklären.

GIS

Gemeinde Immobilien Steuer

Bei Wohnungseigentum in Südtirol ist seit 2014 die Gemeinde Immobilien Steuer GIS zu entrichten. Die erste Rate ist im Juni fällig. Die 2. Rate im Dezember. In der Regel schreiben die Gemeinden die betroffenen Bürger mit einer Zahlungsaufforderung an.

Führerschein

Nur zu beachten, sollten Sie einen ausländischen Führerschein haben.

- <u>Führerschein, der von einem EU Staat ausgestellt wurde</u>

Der in Italien ansässige Inhaber/in eines Führerscheins, der von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist, muss folgende Bestimmungen beachten:

Führerschein mit Fälligkeitsdatum:

der Inhaber darf seinen ausländischen Führerschein bis zu dem Tag der Fälligkeit behalten, sofern die italienischen Rechtsvorschriften über die Gültigkeitsbeschränkungen ein- gehalten werden (max. 10 Jahre für den Führerschein der Kategorie B sowie 5 Jahre für die höheren Führerscheinkategorien)

Führerscheins ohne Fälligkeitsdatum:

- wenn der Wohnsitz vor dem 19/01/2013 nach Italien verlegt worden ist, muss der Inhaber seinen Führerschein ab diesem Datum innerhalb von zwei Jahren umschreiben lassen (bis zum 19/01/2015)
- wenn der Wohnsitz <u>nach</u> dem 19/01/2013 nach Italien verlegt

worden ist, muss der Inhaber seinen Führerschein innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Tag der Wohnsitzbegründung in Italien umschreiben lassen

<u>Italienische Führerscheine haben eine begrenzte Gültigkeit:</u>

- bis zu einem Alter von 50 Jahre hat der Führerschein eine Gültigkeit von 10 Jahren
- zwischen 50 und 70 Jahre Gültigkeit von 5 Jahren
- danach nur noch Gültigkeit von 3 Jahren

Führerschein, der von einem NICHT EU Staat ausgestellt wurde Die Umschreibung des Führerscheins ist <u>verpflichtend</u> für jene, die über ein Jahr den Wohnsitz in Italien haben und den Führerschein benützen wollen

Infolge der Führerscheinumschreibung, wird eine provisorische Fahrerlaubnis ausgestellt.

Die provisorische Fahrerlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von <u>40 Tagen</u> ausgestellt und ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis auf dem italienischen Staatsgebiet gültig.

<u>Unter folgenden Voraussetzungen kann die Umschreibung des</u> <u>ausländischen Führerscheins in einen gleichwertigen italienischen</u> <u>Führerschein beantragt werden:</u>

- der ausländische Führerschein, der vor dem ersten Wohnsitz in Italien erlangt wurde, muss gültig sein,
- der Führerscheininhaber muss die psychophysischen und moralischen Voraussetzungen, gemäß Artikel 119 und 120 der Straßenverkehrsordnung, gesetzes- vertretendes Dekret vom 30. April 1992, Nr. 285 erfüllen,
- ein <u>Gegenseitigkeitsabkommen</u> zwischen Italien und dem ausländischen Staat.

<u>Weitere Informationen beim Amt für Mobilität :</u> Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen 0471 41 54 00 bzw.

Schalterdienst Amt für Mobilität:

Rittnerstr. 12 (Talstation der Rittner Seilbahn, 39100 Bozen)

E-Mail: fuehrerscheine.patenti@provinz.bz.it

Internetseite: http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/

Umschreiben Auto

Autos, die nach Südtirol eingeführt werden, müssen in Südtirol zugelassen und bei der Einfuhr aus einem NICHT EU- Land auch kollaudiert werden. In der Regel hat man 1 Monat dazu Zeit. Die Formalitäten variieren je nach Alter und Art des Fahrzeugs und Ausfuhrstaat

Informationen und Hilfe erhalten Sie beim

Kraftfahrzeugamt

Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen

Telefon: 0471 41 54 50 Telefon: 0471 41 54 51

Fax: 0471 41 54 79 http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/

Pflegegeld

Laut dem Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 91 haben folgende Personen nach Art. 1 Abs.2 ein Recht auf Betreuung bzw. Pflegegeld bei Pflegebedürftigkeit:

- <u>Italienische StaatsbürgerInnen</u>
- StaatsbürgerInnen der Europäischen Union (EU)
- Staatenlose und
- Nicht-EU-Bürgerlnnen.

Voraussetzung: ununterbrochener Wohnsitz (oder ununterbrochenes Arbeitsverhältnis) von mindestens 5 Jahren in Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Das Pflegegeld kann beim zuständigen Sozialsprengel beantragt werden.

Bei Personen, die über eine ausländische Pflegeversicherung verfügen und weiterhin in diese einzahlen, ist abzuklären, inwieweit die Kosten für die Pflege von dieser übernommen werden.

Weitere Informationen unter: http://www.provinz.bz.it/aswe/themen/pflegegeld.asp

Wiedererlangung der italienischen Staatsbürgerschaft

Personen, die aus den unterschiedlichsten Gründen die italienische Staatsbürgerschaft aufgeben mussten, können diese bei einer Rückkehr nach Italien wiedergewinnen.

Die Wiedererlangung ist an die Kriterien des Artikels 13, Abs. 1, des italienischen Gesetzes Nr. 91 vom 5. Februar 1992 gebunden.

- "Art. 13 1. Wer die Staatsbürgerschaft verloren hat, erwirbt sie wieder:
- a. wenn er/sie für den italienischen Staat Wehrdienst leistet und zuvor erklärt, sie wiedererlangen zu wollen;
- b. wenn er/sie in den öffentlichen Dienst des Staates (Italien), auch im Ausland, aufgenommen wurde oder wird und erklärt, sie wiedererlangen zu wollen;
- wenn er/sie erklärt, sie wiedererlangen zu wollen und den Wohnsitz im Staatsgebiet (Italien) hat oder ihn innerhalb eines Jahres dorthin verlegt;

- d. nach einem Jahr ab der Wohnsitzverlegung ins Staatsgebiet (Italien), sofern er in diesem Zeitraum nicht ausdrücklich darauf verzichtet;
- e. wenn der Verlust aufgrund von Art. 12, Abs. 1, er- folgt ist und er/sie erklärt, sie wiedererlangen zu wollen; Bedingung ist, dass er/sie den Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Staatsgebiet (Italien) hat und die Stelle, das Amt oder den Dienst nachweislich aufgegeben hat."

Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung

Innerhalb von 12 Monaten ab der Rückkehr muss man eine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung beim zuständigen Gericht abgeben.

In der Regel wird man von der Gemeinde dazu aufgefordert.

Steuerbegünstigung für "heimkehrende" Akademiker

Durch das Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 (siehe http://www.kvw.org/de/suedtiroler-in-der-welt/information-beratung/nuetzliches/) haben Akademiker, die ins Ausland abgewandert sind und nach Italien zurückkehren Anspruch auf Steuerbegünstigungen.

Die bisherigen Vergünstigungen und auch Voraussetzungen sind mit 2016 reduziert und verändert worden.

Die neue Regelung gilt bis 2020, also 5 Jahre. Die **Steuer wird nun nur mehr um 30 % reduziert**, d.h. die Steuer wird auf 70% des Einkommens erhoben.

Begünstigte sind

- Personen, die in den letzten 5 Jahren vor der Rückkehr nicht in Italien ansässig waren
- ausschließlich unselbständige Arbeitnehmer, keine Freiberufler oder Unternehmer
- Arbeitnehmer, die in einem in **Italien ansässigen Unter- nehmen** für mindestens 183 Tage pro Jahr arbeiten
- Personen in **leitender Position** oder/und mit hoher fachlicher Qualifikation
- Personen, die nach der Rückkehr ihren steuerlichen Wohnsitz für mindestens 2 Jahre in Italien belassen

Die neue Begünstigung **betrifft auch EU Bürger** mit Studienabschluss bzw. postuniversitärer Spezialisierung.

Ansuchen

Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen und die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, können nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in Italien ein entsprechendes **Gesuch an den Arbeitgeber** richten, das folgende Inhalte enthalten muss:

- Erklärung, die Begünstigung in Anspruch nehmen zu wollen
- die Personaldaten
- die Steuernummer
- die Angabe des genauen Wohnsitzes in Italien
- die Angaben der ersten Anstellung in Italien nach der Rückkehr
- die Erklärung, nicht bereits in den Genuss der steuerlichen Begünstigung für die Forscher (laut Gesetzesdekret Nr. 185/2008, Art. 17) gekommen zu sein oder kommen zu wollen.

Die Vergünstigung besteht in einer verminderten Besteuerung

für einen Zeitraum von max. 5 Jahren.

Die Betriebe dürfen die reduzierte Lohnsteuer ab dem Folgemonat nach dem Erhalt des Ansuchens anwenden.

Ausgenommen von den Vergünstigungen sind Personen, die bei italienischen Firmen oder der öffentlichen Verwaltung angestellt sind und für diese zeitweilig im Ausland gearbeitet haben.

Für die Richtigkeit der Angaben ist ausschließlich der Arbeitnehmer verantwortlich. Dieser haftet bei einer Falscherklärung und muss missbräuchlich bezogene finanzielle Entlastungen wieder zurückzahlen inklusive Verwaltungsstrafe und Zinsen.

Der Arbeitgeber ist **nicht** zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben verpflichtet.

Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse

Über die Anerkennung von ausländischen Studientiteln oder Berufstiteln informiert einerseits die

Südtiroler Hochschülerschaft

www.asus.sh

Kapuzinergasse 2/A

39100 Bozen

E-Mail: bz@asus.sh

Tel.: +39 0471 97 46 14

Auskünfte erhalten Sie aber auch über die

"Studieninformation Südtirol"

http://www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/studieninformation/suedtirol.asp

Andreas-Hofer-Str. 18

39100 Bozen

Tel.:0471/41 33 07 / 0471/41 33 06 / 0471 41 33 01

•

Rückkehr mit Kindern

Kindergarten:

Es ist sinnvoll, bereits frühzeitig beim künftigen Kindergarten bzw. Sprengel anzurufen. Kontaktdaten finden Sie auf folgender Internetadresse:

http://www.provinz.bz.it/schulamt/verwaltung/schuldirektionenasp?addr_id=4821

Schule:

Die Anmeldung muss in der zuständigen Schuldirektion vor- genommen werden. Auf folgender Homepage finden Sie einen Überblick über die Südtiroler Schuldirektionen und Schulen: http://www.provinz.bz.it/schulamt/verwaltung/schuldirektione n.asp

Allgemeine Informationen erhalten Sie beim:

<u>Deutschen Schulamt</u>

Amba-Alagi-Straße 10

39100 Bozen

Tel. 0471 417510

Fax 0471 417519

Email: sa.schulamt@schule.suedtirol.it

Studienbeihilfen

Information über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten er-

hält man bei der Landesabteilung Bildungsförderung und auf folgender Internetseite:

http://www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/foerderungenstudierende/studienbeihilfen.asp

Familiengeld

In Südtirol gibt es 3 verschiedene Familienförderungen mit unterschiedlichen Voraussetzungen:

- Familiengeld der Landes Südtirol
- Familiengeld der Region
- Familiengeld des Staates

Familiengeld des Landes Südtirol:

Auf Grund des Beschlusses Nr. 1597 vom 21. Oktober 2013 sind folgende Voraussetzungen ab 1.1.2014 nötig:

<u>Kinder</u>: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres; das Kind muss mit dem betreffenden Elternteil bzw. mit den Pflegeeltern zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen der antragstellenden Person hervorgehen.

<u>Wohnsitz</u>: einen ununterbrochenen Wohnsitz (oder ununterbrochenes Arbeitsverhältnis) von mindestens 5 Jahren in Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches

<u>Wirtschaftliche Situation</u>: Die Einkommens- und Vermögensgrenze der Familie (unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder) darf 80.000,00 € nicht überschreiten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE – können bei Steuerbeistandszentren CAF gemacht werden) bewertet.

Ab dem 1. Januar 2014 liegt der Betrag bei 200,00 € pro Monat und Kind.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden

Landesfamiliengeld+:

Dieses Familiengeld steht für Familien zur Verfügung, in denen sich die Eltern die Erziehungsarbeit teilen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Patronate.

Familiengeld der Region:

Das Familiengeld der Region steht Familien zu mit:

Kinder:

- mindestens 2 minderjährigen Kindern oder
- einem einzigen Kind unter 7 Jahren oder
- einem behinderten Kind, auch nach dessen Volljährigkeit oder
- einem minderjährigen Kind mit einem mitlebenden volljährigen Geschwister welches auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheint.

<u>Wohnsitz</u>: einen ununterbrochenen Wohnsitz (oder unterunterbrochenes Arbeitsverhältnis) von mindestens 5 Jahren in der Region Trentino-Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren , davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Die Kinder müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen hervorgehen. Der Betrag wird differenziert nach Einkommen und Vermögen und nach der Anzahl der Familienmitglieder ausbezahlt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE – können bei Steuerbeistandszentren CAF gemacht werden) bewertet.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht

werden.

Familiengeld des Staates:

Das Familiengeld steht allen EU-Bürgern und Nicht EU-Bürgern (die in Besitz der langfristige Aufenthaltsgenehmigung sind) zu, welche in einer Gemeinde Südtirols ansässig sind und mindestens drei Kinder unter 18 Jahren haben.

Das Familiengeld ist <u>einkommensabhängig</u> und wird nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE Erklärung auf 13 Monate berechnet und einmalig ausbezahlt.

Die ISEE Erklärung kann bei den Steuerbeistandszentren CAF angefordert werden.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Kindergeld des Staates – "bonus bebe"

Das staatliche Kindergeld steht Familien zu, deren Kind/Kinder im Zeitraum von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 geboren worden sind/geboren werden.

Der Beitrag wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ausbezahlt und beträgt 80 bzw. 160 Euro im Monat ab Geburt. Anspruchsberechtigt sind italienische Staatsbürger, EU Bürger sowie Nicht EU Bürger mit langer Aufenthaltsgenehmigung, die den Wohnsitz in einer Gemeinde Italiens vorweisen können und bestimmte festgelegte Vermögensindikatoren nicht überschreiten.

Das staatliche Kindergeld ist mit dem Landesfamiliengeld und dem regionalen Familiengeld vereinbar und ist **nicht** steuerpflichtig.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Mutterschaftsgeld des Staates:

Anspruch haben Frauen, die ein Kind geboren haben und denen kein anderes Mutterschaftsgeld zusteht bzw. die einen geringenen Betrag als den des Mutterschaftsgeldes beziehen.

Der Wohnsitz muss in einer Gemeinde Südtirols sein. Die Mutter muss nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE Erklärung Anspruch auf die Leistungen haben.

Die ISEE Erklärung kann bei den Steuerbeistandszentren CAF angefordert werden.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Erben und Schenken

Je nach Wohnsitzland und Erbmasse des Verstorbenen oder der Erben ergeben sich unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten.

Seit 17. August 2015 gilt innerhalb der EU ein neues Erb- recht. Künftig greift bei grenzüberschreitenden Erbfällen (Ausnahmen: Dänemark, Irland und Großbritannien) das Erbrecht des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt/Lebensmittelpunkt hatte.

Allerdings ist ein Wahlrecht vorgesehen für Personen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben als die des Wohnsitzstaates oder mehrere Staatsbürgerschaften besitzen.

Das bedeutet, dass der Erblasser vorab festlegen kann, dass im Todesfall das Recht des Staates gelten soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Bei mehreren Staatsbürgerschaften kann das Recht eines der Staaten gewählt werden. Zu beachten ist, dass die Rechtswahl zwingend in Testaments- form festgehalten werden muss. Wird keine Entscheidung getroffen, kommt automatisch das Recht des Wohnsitzstaates zur Anwendung.

Bestehende Testamente sollten bei einem Auslandsbezug unbedingt auf die inhaltliche Gültigkeit überprüft werden.

Welches Recht letztendlich vorteilhafter ist und in welchen Fällen eine Rechtswahl sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Beratung durch einen Notar ist in jedem Fall zu empfehlen.

Die Vereinheitlichung wirkt sich auch auf Angehörige von Drittstaaten aus, so etwa der Schweiz. Deshalb profitieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von der Wahlmöglichkeit. Da die Schweiz der EU- Verordnung aber nicht beigetreten ist, ist diese nicht anwendbar auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da gelten die hiesigen Gesetze, und diese sehen für Schweizer kein Wahlrecht vor.

Öffentliche Verkehrsmittel

Südtirol Pass (umgangssprachlich Pendler-Abo)

Er kann von allen Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig sind, beantragt werden. Jeder Antragsteller benötigt eine <u>italienische Steuernummer</u>, die gegen Vorweisen eines Personalausweises bei der Agentur der Einnahmen oder bei einem italienischem Konsulat beantragt werden kann.

Das Ansuchen kann in Papierform bei den autorisierten Verkaufsstellen (http://www.sii.bz.it/de/autorisierte-verkaufsstellen) gestellt

werden. Das Antragsformular liegt an den Verkaufsstellen auf. Der Südtirol Pass kann auch online beantragt werden. Hier finden Sie den Online-Antrag. Link:

https://www.sii.bz.it/suedtirolpass beantragen/

Südtirol Pass 65+ (Seniorenabo)

Personen ab 65 bzw. 70 Jahre nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel vergünstigt. Vorausgesetzt sie sind in einer Gemeinde Südtirols ansässig oder im AIRE-Register der Gemeinde eingetragen, und damit im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft und einer italienischen Steuernummer.

Südtirol Pass für Familien

Für Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren wird der Südtirol Pass zum ermäßigten Fahrpreis angeboten:

Der Pass kann via Internet

https://www.sii.bz.it/suedtirolpass beantragen/ oder bei Verkaufsstellen des Südtiroler Verkehrsverbundes beantragt werden.



Versicherungen

Informationen darüber erhalten Sie bei der

Verbraucherzentrale Südtirol:

Zwölfmalgreinerstr. 2

I - 39100 Bozen

http://www.consumer.bz.it/21.html Tel 0471-975597 oder bei jedem Versicherungsmakler.

TREFF.Heimat

Regelmäßig trifft sich seit 2007 ein immer größer werdender Kreis von zurückgekehrten Südtirolern, die sich gegenseitig unterstützen, austauschen, die Heimat wiederentdecken.

Zu den Treffen sind zum Teil Experten eingeladen, die über unterschiedliche Bereiche (Rente, Steuer, Gesundheitswesen,...) informieren.

Auf Wunsch schicken wir die regelmäßigen Einladungen via Email – und falls nicht vorhanden – via Post zu.

NOTIZEN	